

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

über die

Gewährung von Dotationen nebst außerordentlichen Zuschüssen aus Staatsmitteln an die Länder und an die Gemeinde Wien für die Jahre 1919 und 1920 (Länderdotationsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den Ländern werden aus Staatsmitteln für jedes der beiden Kalenderjahre 1919 und 1920 mit den sich für Kärnten bezüglich des Jahres 1920 aus § 3 ergebenden Vorbehalten folgende Dotationen gewährt:

	für das Jahr 1919	für das Jahr 1920
K r o n e n		
Niederösterreich	35,595.500	35,791.500
Oberösterreich	6,401.900	6,500.500
Salzburg	2,505.900	2,530.700
Steiermark	7,041.900	7,448.700
Kärnten	2,168.000	2,393.200
Tirol	1,926.900	2,058.600
Vorarlberg	728.300	754.200

(2) Die den Ländern für das Jahr 1919 nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, als Vorschüsse auf die Überweisungen bereits flüssig gemachten Beträge werden von den nach Absatz 1 für dieses Jahr entfallenden Dotationen abgezogen.

§ 2.

(1) Außer den in § 1 angeführten Dotationen werden den Ländern sowie der Gemeinde Wien für

jedes der beiden Kalenderjahre 1919 und 1920 mit Rücksicht auf die durch die außergewöhnlichen Verhältnisse hervorgerufene Störung in ihren Haushalten außerordentliche Zuschüsse aus Staatsmitteln mit den sich für Kärnten bezüglich der Zuschüsse für das Jahr 1920 aus § 3 ergebenden Vorbehalten in folgender Höhe gewährt:

	für das Jahr 1919	für das Jahr 1920
K r o n e n		
Niederösterreich	71,191.000	143,166.000
Oberösterreich	12,803.800	26,002.000
Salzburg	5,011.800	10,122.800
Steiermark	14,083.800	29,794.800
Kärnten	4,336.000	9,572.800
Tirol	3,853.800	8,234.400
Borarlberg	1,456.600	3,016.800

(2) Das Land Niederösterreich ist verpflichtet, der Gemeinde Wien von dem außerordentlichen Zuschuß für das Jahr 1920 40 Millionen Kronen zu überweisen.

(3) Die Gemeinde Wien erhält mit Rücksicht auf die ihr erwachsenden außerordentlichen Verwaltungsauslagen, abgesehen von den ihr aus anderen finanzgesetzlichen Titeln zukommenden Zuwendungen, für das Jahr 1919 einen außerordentlichen Zuschuß von 30 Millionen Kronen, für das Jahr 1920 einen solchen von 60 Millionen Kronen.

(4) Von diesen außerordentlichen Zuschüssen werden jene Beträge abgezogen, die

1. den Ländern oder der Gemeinde Wien über die im Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, in Aussicht genommenen Vorschüsse hinaus als Vorschüsse auf die zu regelnden Überweisungen oder außerordentlichen Zuschüsse aus Staatsmitteln flüssig gemacht worden oder

2. den Ländern aus ohne Ermächtigung der Staatsregierung eingehobenen Transportabgaben jeder Art zugeflossen sind.

§ 3.

Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an Kärnten für das Jahr 1920 werden mit den in § 1, Absatz 1 und § 2, Absatz 1 angeführten Beträgen nur dann flüssig gemacht, wenn die in Artikel 49 des Friedensvertrages von Saint-Germain angeordnete Volksabstimmung der Einwohner des Gebietes von Klagenfurt in beiden Zonen dieses Gebietes zugunsten der Republik Österreich entscheidet. Fällt aber auf Grund dieser Volksabstimmung die erste südliche Zone nicht an Österreich, so beträgt die Dotation nur 2,217.500 K, der außerordentliche Zuschuß nur 8,870.000 K; fällt auch die zweite nördliche

Zone nicht an Österreich, so beträgt die Dotation nur 2,015.600 K., der außerordentliche Zuschuß nur 8,062.400 K.

§ 4.

(1) Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1919 sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Gänze flüssig zu machen.

(2) Die Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1920 sind in vier gleichen Teilbeträgen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember 1920 flüssig zu machen; der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, den für jedes Kalendervierteljahr entfallenden Betrag während dieses Vierteljahres schon vor seiner Fälligkeit als Vorschuß anzuweisen.

§ 5.

Eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zwecke der Bemessung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und der Berechnung von Beiträgen an solche, hat, solange die Landesgesetzgebung nichts gegenteiliges verfügt, nicht stattzufinden.

§ 6.

(1) Die in §§ 1 und 2 angeführten Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse kommen nur jenen Ländern zu, in denen

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke im Jahre 1920 nicht stattfindet;

2. Landesauslagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, von Bier und Wein im Jahre 1920 nicht eingehoben werden;

3. überhaupt für das Land, die Bezirke und Gemeinden im Lande keine neuartigen Zuschläge oder selbständigen Abgaben, das sind solche, die nicht bereits am 1. Jänner 1920 für die betreffende Kategorie von Körperschaften im Lande bestanden haben, ohne Zustimmung der Staatsregierung eingehoben werden;

4. Verkehrsbeschränkungen einschließlich der Einhebung von Transportabgaben jeder Art ohne Ermächtigung der Staatsregierung nicht verfügt oder insofern sie ohne eine solche Ermächtigung bereits verfügt worden sind, mit Wirkung vom 1. Jänner 1920, bis zu welchem Zeitpunkte sie gesetzmäßig gelten, durch Beschlüsse der Landesvertretungen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die Flüssigmachung der außerordentlichen Zuschüsse an die Gemeinde Wien ist an die Voraussetzung gebunden, daß

1. eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- oder Beitragszwecke zugunsten der Gemeinde Wien im Jahre 1920 nicht stattfindet;

2. neuartige Zuschläge oder selbständige Abgaben, die nicht bereits am 1. Jänner 1920 in der Gemeinde bestanden haben, ohne Zustimmung der Staatsregierung nicht eingehoben werden.

(3) Wenn in einem Lande oder in der Gemeinde Wien die in Absatz 1 oder 2 aufgestellten Bedingungen nicht erfüllt werden, verfallen die der betreffenden Körperschaft für beide Jahre ausgesetzten Dotationen und Zuschüsse zugunsten des Staatsschatzes und sind diesem, soweit sie bereits flüssig gemacht sein sollten, rückzubergüten.

§ 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Die staatlichen Überweisungen an die Landesfonds haben erst allmählich jene Bedeutung erlangt, die sie gegenwärtig in den Landeshaushalten spielen. Ihren Ausgangspunkt bilden die Überweisungen aus den direkten Steuern nach dem Finanzplane des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220; die Länder erhielten gegen Verzicht auf die Zuschläge zur Einkommensteuer einen Anteil am Ertrage der Personalsteuern. Es folgten auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1901, R. G. Bl. Nr. 86, Überweisungen aus der erhöhten staatlichen Branntweinsteuer gegen Verzicht der Länder auf die Landesbranntweinauflage. Das Überweisungs-gesetz vom 23. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 14, erhöhte beide Überweisungen anlässlich der Steigerung der staatlichen Einkommensteuer und der Branntweinsteuer. Bei der Reform und Erhöhung der staatlichen Erbgeldern im Jahre 1915 führte man zu diesen durch die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1/1916, einen Staatszuschlag ein, dessen Ertrag den autonomen Körperschaften gegen Verzicht auf die bisherigen Fondsbeiträge von Verlassenschaften überwiesen wird; die letztere Überweisung hat dadurch einen besonderen Charakter, daß sie nicht nur Ländern, sondern auch anderen Körperschaften zukommt, sie ist denn auch ihre besonderen Wege gegangen und mit den übrigen Überweisungen nicht vereint worden.

Allen diesen Überweisungen war gemeinsam, daß sie die Partizipation der Länder am Ertrage bestimmter staatlicher Abgaben darstellten; gewisse Steuern wurden, da sie sich nach ihrer Technik für den Staat besser eigneten als für die autonomen Körperschaften und nur ihre einheitliche gleichmäßige Veranlagung im ganzen Staatsgebiet ihre volle Ausschöpfung zu gestatten schienen, dem Staat überlassen. Der Staat aber gab einen bestimmten Anteil seines Ertrages den Ländern in Form von Überweisungen wieder heraus. Der Aufteilungsschlüssel, nach dem der den Ländern zusammen überlassene Ertragsanteil auf die einzelnen Länder aufgeteilt wurde, entsprach diesem Prinzip allerdings nicht genau; technische Schwierigkeiten der genauen Ermittlung des in den einzelnen Ländern aufgebrachten Abgabebetrages und der Wunsch, die ärmeren Länder vorzugsweise zu berücksichtigen, führten zu gewissen Modifikationen, indem bei den Überweisungen aus den direkten Steuern die Aufteilung nach den Realsteuern, bei der Branntweinsteuer nach einem verakteten Konsumschlüssel, seit 1914 unter teilweiser Berücksichtigung der Bevölkerungszahl, erfolgte.

Eine grundsätzliche Wandlung erfuhr das Überweisungsprinzip aber erst gelegentlich der Überweisungen aus der Biersteuer nach der Kaiserlichen Verordnung vom 27. August 1916, R. G. Bl. Nr. 270, die die Länder anlässlich der Erhöhung der staatlichen Biersteuer gegen Verzicht auf ihre Landesbierauflagen erhielten. Das Motiv für ihre Einführung war ein ähnliches wie bei Regelung der früheren Überweisungen. Dazu kam aber das Bestreben, den Ländern zu helfen und ihnen über die finanziellen Schwierigkeiten, die der Rückgang des Bierkonsums bei der Bedeutung der Landesbierauflagen für ihre Budgets verursachte, hinwegzuhelfen. Die Länder bekamen feste Beträge, die dem Ertrage einer Landesbierauflage von 4 K für den Hektoliter bei nicht vermindertem Friedenskonsum entsprachen, zugewiesen, die nach dem Wortlaute des Gesetzes allerdings „aus dem Ertrage“ der staatlichen Biersteuer geleistet werden sollten. Tatsächlich hätte dieser ganze Ertrag dazu lange nicht hingereicht. Das letzte Überweisungs-gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, hat dann bei der rückwirkenden Regelung der Überweisungen für die Jahre 1917 und 1918 die Auffassung, daß es sich hier nicht mehr um die Überweisung von Ertragsanteilen aus der staatlichen Biersteuer, sondern um eine von diesem Ertrage unabhängige Dotation handelt, sanktioniert. Es hat überhaupt die bisherigen Überweisungen aus den direkten Steuern, der Branntweinsteuer und der Biersteuer in feste, vom Ertrage staatlicher Abgaben unabhängige Dotationen umgewandelt.

Der Grund dieser Lösung von bestimmten Steuererträgen war die Rücksicht auf die Finanzlage der Länder. Hätte man die Überweisungen weiter vom Ertrage der Staatssteuern abhängig gemacht, so hätten die Überweisungen bei dem Versiegen der Bier- und Branntweinsteuer, das durch das

Ansteigen der Realsteuern oder der Einkommensteuer nicht ausgeglichen wurde, versagt. Ein innerer Zusammenhang mit den bisherigen Überweisungen wurde jedoch insofern aufrechterhalten, als diese Dotationen, die man auch weiterhin als Überweisungen bezeichnete, in jener Höhe festgesetzt wurden, die sich bei der den Ländern günstigsten Auslegung der bestandenen gesetzlichen Bestimmungen für das Jahr 1917 ergeben hätte; es blieb sonach auch der Verteilungsmaßstab, in dem die Leistung an Realsteuern, der Bier- und Branntweinkonsum und die Bevölkerungszahl berücksichtigt waren, aufrecht. Diese Regelung galt rückwirkend für die Jahre 1917 und 1918 (§ 1 des angeführten Gesetzes).

Durch das gleiche Gesetz wurde der Staatssekretär für Finanzen auch ermächtigt, den Ländern im Jahre 1919 Vorschüsse auf die Überweisungen höchstens im Ausmaße der für die beiden Vorjahre festgesetzten Beträge anzuweisen (§ 2 des angeführten Gesetzes). Ferner traten vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen staatlichen Weinbesteuerung auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 125, das ist mit 1. Mai 1919, an Stelle der bestehenden Landesabgaben von Wein und Landesweinerzeugnissesteuerzuschläge Überweisungen aus der Weinsteuer, die den Ländern einen vollen Ersatz für den mit der Aufhebung der selbständigen Besteuerung des Weines verbundenen Einnahmehentgang bieten sollten (§ 4 des angeführten Gesetzes).

Die Flüssigmachung aller dieser Überweisungen war an die Voraussetzung geknüpft, daß eine Vorschreibung der Einkommensteuer für Zuschlags- und Beitragszwecke nicht stattfindet und Landesauslagen auf den Verbrauch von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein nicht zur Einhebung gelangen (§§ 2 und 4 des angeführten Gesetzes).

Eine endgültige Regelung der Überweisungen für das Jahr 1919, die im Zeitpunkte der Erlassung des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, vor allem wegen der Unbestimmtheit der Staatsgrenzen und der Unmöglichkeit, die nächste wirtschaftliche Entwicklung zu überblicken, nicht erfolgen konnte, ist noch ausständig. Diese Hindernisse für eine endgültige Regelung dauern allerdings auch gegenwärtig teilweise noch an. Insbesondere läßt sich noch immer nicht überblicken, welche Folgen der mittlerweile erfolgte Friedensschluß für die Staatsfinanzen und die mit diesen in engem Zusammenhange stehenden Finanzen der Selbstverwaltungskörper haben wird. Aber auch die Staatsgrenzen sind insofern noch nicht endgültig festgelegt, als das Steierland tatsächlich noch nicht in den Staat eingegliedert ist und für Teile Kärntens eine Volksabstimmung über die künftige staatliche Zugehörigkeit zu Österreich oder zu dem südslawischen Staat entscheiden soll, deren Ergebnisse erst in einiger Zeit vorliegen werden.

Nichtsdestoweniger glaubt die Staatsregierung mit einer endgültigen Regelung der staatlichen Zuwendungen für das Jahr 1919 und daran anschließend für das Jahr 1920 nicht länger zögern zu dürfen. Die Berücksichtigung des Steierlandes muß allerdings der Zukunft vorbehalten bleiben, aber auf die noch ungeklärte Staatsgrenze in Kärnten kann bei der Festlegung der gesetzlichen Bestimmungen un schwer Rücksicht genommen werden.

Der Grund, weshalb eine rasche endgültige Regelung notwendig erscheint, ist die außerordentliche Verschlechterung in der Finanzlage der Länder, die sich seit Ablauf des Jahres 1918 ergeben hat.

Die große Steigerung der Abgänge in den Landeshaushalten ist vor allem auf die ununterbrochen steigenden Ansprüche der Landesangestellten und Lehrer sowie auf die Verteuerung im Betriebe der verschiedenen Landesanstalten zurückzuführen, die wieder mit der allgemeinen Geldentwertung und Teuerung zusammenhängen.

Die staatlichen Zuwendungen an die Landesfonds haben sich allerdings schon bisher nicht auf die „Überweisungen“ beschränkt. In steigendem Maße ist der Staat dazu gedrängt worden, den Ländern auf jenem Gebiete, das seit jeher die Landeshaushalte vor allem belastet hat, bei der Bestreitung der Personalaufwendungen für die Volksschulen hilfreich beizuspringen. Die Staatszuschüsse für die Teuerungszulagen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen öffentlicher Volks- und Bürgerschulen und deren Hinterbliebene, die staatlichen Anschaffungsbeiträge und die staatlichen Übergangsbeiträge an das Lehrpersonal stellen staatliche Spezialdotationen für einen nach der geltenden Lastenverteilung den Ländern überlassenen Aufwandszweig dar; sie werden für das Jahr 1919 den Betrag von annähernd 75 Millionen Kronen ausmachen.

Die Staatsregierung hat sich aber der Erkenntnis nicht verschlossen, daß auch damit das Auslangen nicht zu finden ist; sie beantragt daher, den Ländern neben den bisherigen Überweisungen, die nunmehr, da sie vom Ertrage bestimmter staatlicher Steuern unabhängig sind, die finanztechnisch richtigere Bezeichnung „Dotationen“ erhalten sollen, auch noch mit Rücksicht auf das durch die außerordentlichen Zeitergebnisse gestörte Gleichgewicht in den Landeshaushalten für das Jahr 1919 außerordentliche Zuschüsse in der doppelten, für das Jahr 1920 in der vierfachen Höhe der Dotationen zu gewähren. In formeller Beziehung wurde die bereits durch das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, im wesentlichen vollzogene Vereinheitlichung vollkommen durchgeführt, indem auch die — ohnedies mit festen Beträgen normierten — Weinsteuerüberweisungen sowohl in die Dotationen wie in die Zuschüsse einbezogen wurden.

Außerdem ergibt sich die Notwendigkeit einer besonderen Vorsorge für die Gemeinde Wien, deren Finanzen durch die außerordentlichen Verhältnisse besonders schwer in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Es sollen darum auch der Gemeinde Wien außerordentliche Zuschüsse zukommen, deren Regelung im vorliegenden Entwurfe der besonderen Stellung Wiens, die voraussichtlich auch in der Verfassung Anerkennung finden wird, entspricht.

Der Gesamtaufwand, der sich aus der Neuregelung der Länderdotationen und Zuschüsse für den Staat ergibt, beträgt für das Jahr 1919 169'1 Millionen Kronen und somit um 115'1 Millionen Kronen mehr, als sich nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, unter Berücksichtigung der neuen Staatsgrenzen ergeben hätte. Für das Jahr 1920 erreicht der Gesamtaufwand je nach dem Ergebnis der Volksabstimmungen in Kärnten 283'2 bis 287'4 Millionen Kronen. Unter Hinzurechnung der außerordentlichen Zuschüsse für Wien erhöht sich dieser Gesamtaufwand für das Jahr 1919 auf 199'1 Millionen Kronen, für das Jahr 1920 auf 343'2 bis 347'4 Millionen Kronen.

Die vorgeschlagene Regelung trägt schon nach ihrer Befristung nicht den Charakter einer Dauermaßnahme. Eine solche wäre auch verfehlt in einer Zeit, in der alles politisch und ökonomisch in Fluss ist, die neue Verfassung nicht fertig, die finanzielle Entwicklung in keiner Weise übersehbar ist. Erst wenn auf Grund einer neuen Verfassung die Ausgabenkompetenzen des Staates und der Länder und deren gegenseitige Beziehung neu geregelt sein werden, wenn ferner bei beginnender Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse die finanzielle Lage eine gefestigtere sein wird, wird ein Neuaufbau des gesamten Finanzsystems möglich sein.

Die Auseinandersetzung des Staates mit den Ländern über die Steuerkompetenz auf einzelnen Abgabengebieten könnte schon in einem naheliegenden Zeitpunkt im Zusammenhange mit der Verfassungsreform erfolgen. Wie sehr die Staatsregierung solche Auseinandersetzungen, wenn sie einer rationalen Steuerpolitik nicht zuwiderlaufen, fördert, beweist der gleichzeitig eingebrachte Entwurf eines Gemeindeüberweisungsgesetzes. In dem angedeuteten späteren Zeitpunkt aber wird es jedenfalls erst möglich sein, zu erkennen und sich darüber zu entscheiden, ob und inwieweit der in der Öffentlichkeit wiederholt geforderten weitgehenden Auseinanderlegung des Abgabensystems entsprochen werden kann, bei der Staat, Länder und Gemeinden nur ihre besonderen, mit gleichen Abgaben anderer Körperschaften nicht konkurrierenden Abgaben erhalten und mit diesen bei der Bestreitung der ihnen zugewiesenen Verwaltungszweige das Auslangen finden sollen. Gegen diese Möglichkeit spricht die dabei auftauchende Schwierigkeit, dem Finanzbedarf aller Körperschaften annähernd gleichmäßig gerecht zu werden. Wenn eine solche vollständige Scheidung daher nicht möglich ist, muß entschieden werden, welche Abgaben Staat, Land und Gemeinden gemeinsam zukommen sollen und in welcher Form das geschehen soll. Es können von einer durch den Staat eingehobenen Steuer Zuschläge zugunsten der anderen Körperschaften eingehoben oder dieselbe Steuerquelle durch nebeneinander bestehende Abgaben aller drei Kategorien getroffen werden. Man kann aber auch nach einem im Ausland — unabhängig von den staatsrechtlichen Zusammenhängen, sondern rein aus Gründen der abgabentechnischen Zweckmäßigkeit — immer verbreiteteren Vorgang bestimmte Abgaben zwecks besserer und gleichmäßigerer Ausnutzung dem Staat allein überlassen, ihren Ertrag aber auch den autonomen Körperschaften nutzbar machen, sei es durch Beteiligung an ihrem Ertrag, sei es durch Beteiligung des Staates an bestimmten Aufwandszweigen der autonomen Haushalte, an denen neben dem Landes- oder Gemeindeinteresse auch ein allgemeines staatliches Interesse besteht. Notwendig ist es, eine Konstruktion zu finden, die es ermöglicht, das Abgabewesen so auszunützen, daß es die zur Deckung der dem Staate jedenfalls verbleibenden internationalen und inneren Schuldverpflichtungen, aber auch die für die gewaltigen Bedürfnisse der anderen öffentlichen Körperschaften erforderlichen hohen Beträge bei möglichst geringer Beeinträchtigung des privaten Wirtschaftslebens liefert.

Wenn die Staatsregierung aus diesen Erwägungen vorschlägt, vorläufig an dem Dotationsprinzip festzuhalten, zugleich aber die Dotationen der verschlechterten Finanzlage der Länder entsprechend zu erhöhen, so muß sie andererseits diese Dotationen an die Bedingung knüpfen, daß für die kurze Dauer dieser provisorischen Regelung auch von seiten der Länder nicht einseitig und willkürlich unter Benutzung gewisser bestehender oder vermeintlicher Lücken der Verfassung in das bestehende Wirtschafts- und Finanzsystem eingegriffen wird. Die Einführung neuer Steuern in den einzelnen Ländern wird, solange sie eine einheitliche Wirtschafts- und Steuerpolitik nicht gefährden, von der Staatsregierung nicht gehemmt, vielmehr in jeder Beziehung gefördert werden. Soweit neue Abgaben aber eine solche Gefährdung mit sich bringen könnten, werden die Länder im allgemeinen Interesse, das auch das ihre ist, unter Hintanzetzung eines vermeintlichen augenblicklichen Sonderinteresses auf ihre Einführung und, wo dies ohne Zustimmung der Regierung geschehen ist, soweit es sich um mit Verkehrsbeschränkungen verbundene Abgaben handelt, auf die Beibehaltung solcher Abgaben und aller ohne Zustimmung der Regierung dem Verkehr auferlegten Beschränkungen verzichten müssen.

Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

§ 1 regelt die Höhe der Dotationen für jedes der beiden Jahre 1919 und 1920. Die Beträge ergeben sich aus den in den §§ 1 und 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, angeführten auf Grund folgender Berechnungen: Zunächst mußte auf die Veränderungen Rücksicht genommen werden, die sich im Umfang einzelner Länder (Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Tirol) durch den Friedensvertrag ergeben haben. Es ist zwar, solange die Staatsgrenze in der Natur nicht endgültig festgelegt ist, nicht möglich, den Grenzzug vollkommen genau zu bestimmen, immerhin konnte er aber derartig festgesetzt werden, daß über die Zugehörigkeit größerer Wohnplätze im allgemeinen kein Zweifel übrig blieb. Dieser Aufgabe hat sich die Statistische Zentralkommission unterzogen, deren Angaben den Berechnungen der Dotationen zugrunde gelegt wurden.

Es lag nahe, die diesen Ländern zu gewährenden Dotationen im Verhältnisse der Bevölkerungszahl zu kürzen, so wie dies § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, für die Vorschüsse auf die Überweisungen des Jahres 1919 vorsieht. Es läßt sich aber nicht bestreiten, daß darin eine gewisse Härte gelegen gewesen wäre. Obwohl die finanzielle Belastung der in ihrem Gebietsumfang verkleinerten Länder gewiß in mancher Hinsicht eine geringere geworden ist, zumal es gerade die wirtschaftlich minder kräftigen Landesteile waren, die Österreich verloren gegangen sind, ergeben sich doch in diesen Ländern aus der Zerreißung engster wirtschaftlicher Zusammenhänge und der Unmöglichkeit, den unverhältnismäßig groß gewordenen stark zentralisierten Landesverwaltungsapparat zu verkleinern, große Schwierigkeiten, die eine Berücksichtigung verdienen. Es wurde daher der Vorgang gewählt, daß zwar zunächst eine Verkürzung nach der Bevölkerungszahl vorgenommen, dann aber die so errechnete Dotation um einen Zuschlag vergrößert wurde, der verhältnismäßig um so höher gewählt wurde, je kleiner der bei Österreich verbliebene Teil der Bevölkerung von jener der ehemaligen Kronländer ist.

Die Kürzung wurde für das Jahr 1919 bei Steiermark, Tirol und bei Kärnten hinsichtlich des schon jetzt Italien oder dem südslawischen Staat zugefallenen Gebietes und der südlichen Abstimmungszone vorgenommen, da diese Gebiete während des Jahres 1919 immer oder nahezu immer vom Feind besetzt und somit der österreichischen Verwaltung entzogen waren. Hingegen konnte die Abtretung einzelner Gebiete Niederösterreichs an die tschecho-slowakische Republik unberücksichtigt bleiben, da diese Gebiete während des Jahres 1919 noch fast ausschließlich unter österreichischer Verwaltung standen. Für das Jahr 1920 mußte die Kürzung auch auf die an die tschecho-slowakische Republik gefallenen Gebiete Niederösterreichs ausgedehnt und überdies — in § 3 — auf einen allfälligen ungünstigen Ausgang der Volksabstimmung in den beiden Zonen des Klagenfurter Beckens Rücksicht genommen werden.

Die Berechnungen ergeben, daß von der Bevölkerung des Kronlandes Tirol nur rund ein Drittel, von jener des Kronlandes Steiermark nur rund zwei Drittel, von jener Kärntens im Falle eines ungünstigen Ausgangs der Volksabstimmung in beiden Zonen nur rund drei Fünftel, im Falle eines ungünstigen Ausgangs in der südlichen Zone allein nur rund drei Viertel bei Österreich verbleiben. Im Falle eines günstigen Ausgangs in beiden Abstimmungszonen in Kärnten sowie in Niederösterreich ist der Bevölkerungsverlust nur ein verschwindend kleiner. Es wurde daher die auf Grund der Kürzung errechnete Dotation für das Jahr 1919 bei Tirol um 50 vom Hundert, bei Steiermark um 25 vom Hundert, bei Kärnten um 15 vom Hundert erhöht. Für das Jahr 1920 wurde sie bei Tirol und Steiermark im gleichen Ausmaß erhöht. Bei Kärnten geht § 2 ohnedies von der Annahme eines günstigen Ausgangs der Volksabstimmung in beiden Abstimmungszonen aus, so daß die Berechnung eines Zuschlages unterbleiben konnte. Hingegen wurden in § 3 die für den Fall eines ungünstigen Ausgangs der Volksabstimmung in der südlichen oder in beiden Abstimmungszonen errechneten Dotationen um 15, beziehungsweise 30 vom Hundert erhöht. Bei Niederösterreich und bei Kärnten im Falle eines günstigen Ausgangs der Volksabstimmung in beiden Abstimmungszonen konnte im Hinblick auf die in diesem Falle geringfügigen Bevölkerungsverluste von einem besonderen Zuschlage abgesehen werden.

Die gleichen Berechnungen wurden bezüglich der Beträge durchgeführt, die nach § 4 des angeführten Gesetzes an Weinsteuerüberweisungen entfallen sollten. Es wurden dabei sowohl die auf die einzelnen Länder von der Pauschalsumme von 3·6 Millionen Kronen entfallenden Teilbeträge berücksichtigt, als auch die Aufzahlungen für jene Länder, in denen sich im Jahre 1918 aus der Landesweinbesteuerung ein Mehrertrag gegenüber diesen Teilbeträgen ergeben hat. Selbstverständlich konnten für das Jahr 1919 diese Weinsteuerüberweisungen nur vom Wirksamkeitsbeginn des Weinsteuergesetzes, das ist vom 1. Mai 1919 an, also mit zwei Dritteln der vollen Jahresbeträge berücksichtigt werden.

Von den so für das Jahr 1919 festgesetzten Dotationen sind nach Absatz 4 alle jene Beträge abzuziehen, die auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, vorschußweise flüssig gemacht worden sind.

747 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

§ 2 setzt die außerordentlichen Zuschüsse für das Jahr 1919 in der doppelten, für das Jahr 1920 in der vierfachen Höhe der nach § 1 für jedes Land und Kalenderjahr entfallenden Dotationsbeträge fest. Der Gemeinde Wien sind auf Grund besonderer Vereinbarungen mit dem Lande Niederösterreich bisher gewisse Anteile von den diesem Lande zukommenden Überweisungen zugesprochen. Sie wurden je mit der Hälfte bei den ehemaligen Überweisungen aus den direkten Steuern und aus der Branntweinsteuer bemessen, bei den Biersteuerüberweisungen aber nach dem Verhältnis des Bierverbrauches in Wien und in Niederösterreich außerhalb Wiens im Jahre 1913 berechnet. Auf dieser Grundlage ergab sich für 1919 eine Gesamtüberweisung an Wien in der Höhe von 20,990.795 K. Ein Anspruch Wiens auf eine gleichartige Beteiligung von seiten des Landes an den ihm zukommenden außerordentlichen Zuschüssen besteht nicht. Dieser Anteil würde unter Beibehaltung der bisherigen Aufteilungsgrundlage zwischen Land und Stadt für das Jahr 1919 rund 42, für das Jahr 1920 etwa 84 Millionen Kronen betragen. In diesem Ausmaße aber die Überweisung an das Land Niederösterreich zu kürzen, ginge nicht an, weil die außerordentlichen Verhältnisse die Finanzlage des Landes, ähnlich wie bei Wien, besonders schwierig gestalten. Aus diesem Grunde wurde der Ausweg getroffen, Niederösterreich nur für das Jahr 1920 zu einer weiteren Überweisung an Wien aus den erhöhten Dotationen von 40 Millionen Kronen zu verhalten und einen besonderen Staatszuschuß an Wien von 30 Millionen Kronen im Jahre 1919 und von 60 Millionen Kronen im Jahre 1920 in Aussicht zu nehmen. Die darin liegende Sonderstellung Wiens, beziehungsweise des Landes Niederösterreich, rechtfertigt sich zur Genüge aus den bereits ange deuteten außerordentlichen Verhältnissen. Die größere Teuerung in Niederösterreich und Wien erhöht die Verwaltungsauslagen in stärkerem Maße als anderwärts; diese Verwaltungsauslagen kommen infolge der Stellung Wiens als Staatshauptstadt — es gilt dies auch von gewissen Auslagen des Landes Niederösterreich, wie beispielsweise für den Krankenanstaltenfonds — vielfach dem Staatsganzen zugute; Wien bestreitet für den weitaus größeren Teil der Landesbewohner die Kosten der politischen Verwaltung aus Gemeindemitteln und entlastet damit den Staat in Niederösterreich in viel stärkerem Maße von den Kosten der politischen Verwaltung, als dies in anderen Ländern durch die Bestreitung der gleichen Kosten durch die Landeshauptstädte der Fall ist. Die Hauszinssteuer, die als Zuschlagsbasis mehr als anderwärts die Hauptquelle der Finanzeinnahmen bildet, ist durch die Mieterhöhung in ihrer Entwicklung gehemmt. Endlich darf auch nicht übersehen werden, daß der den ganzen Überweisungen zugrunde liegende Schlüssel nur zu einem geringen Teil die Leistungen der Länder an den direkten Steuern berücksichtigt, die seither in steigendem Maße zur steuerlichen Haupteinnahmsquelle des Staates geworden sind. Neben dem Momente des Bedarfes kommt übrigens auch jenes der Steueraufbringung bei der Aufteilung von Dotationen in Frage; der Anteil, den Niederösterreich mit Wien an den direkten Steuern aufbringt, kann aber mit vier Fünfteln der Staatssumme veranschlagt werden. Von den durch diesen Entwurf geregelten außerordentlichen Zuschüssen für das Jahr 1919 und allenfalls für 1920 sollen auf Rechnung der durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu treffenden Neuregelung gewährte Vorschüsse, ferner jene Beträge abgezogen werden, die den Ländern aus ohne Ermächtigung der Staatsregierung eingehobenen Transportabgaben zugesprochen sind.

§ 3 regelt die im Falle eines ungünstigen Ausgangs der Volksabstimmungen im Klagenfurter Gebiet vorzunehmenden Kürzungen der Känten nach §§ 1 und 2 für das Jahr 1920 zukommenden Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse.

§ 4 regelt die Fälligkeit der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse für die beiden Jahre und ermächtigt den Staatssekretär für Finanzen, den Ländern im Jahre 1920 schon vor Fälligkeit der einzelnen Teilbeträge Vorschüsse zu gewähren.

§§ 5 und 6 halten zunächst die bisherigen Voraussetzungen für die Gewährung von Überweisungen aufrecht, wonach die Einkommensteuer zuschlagsfrei zu bleiben hat und eine Einhebung von Landesauslagen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein nicht stattfinden darf und dehnen sie auch auf die Gewährung der außerordentlichen Zuschüsse aus. Neu hinzugekommen sind die Bedingungen des § 5, Absatz 1, Punkte 3 und 4, die auf dem am Schlusse des allgemeinen Teiles dieser Bemerkungen ausgesprochenen Gedanken beruhen. Die verschiedenen Voraussetzungen finden auch auf die Flüssigmachung der außerordentlichen Zuschüsse an Wien entsprechende Anwendung. Die Staatsregierung muß im Interesse der Erhaltung des einheitlichen Wirtschaftskörpers und der Freizügigkeit innerhalb des Staatsgebietes auf die Beseitigung gewisser, seitens einzelner Länder ohne Zustimmung der Staatsregierung getroffener Maßnahmen das größte Gewicht legen. Sie begnügt sich dabei, die Aufhebung dieser Transportabgaben nur für die Zeit vom 1. Jänner 1920 an zu verlangen, wogegen die Einhebung dieser Abgaben während des Jahres 1919 nachträglich genehmigt wird.

Übersicht I: Darstellung der für die Berechnung der Ränderdotationen maßgebenden Einwohnerzahlen.

1	2	3	4	5	6
	Ränder (Gebiete)	Einwohnerzahl der ehemaligen österrösischen Kronländer	Einwohnerzahl der Ränder innerhalb des Staates Österreich nach dem Befehl vom 22. November 1918	Einwohnerzahl der Ränder innerhalb des Staates Österreich nach dem Friedensvertrag	Einwohnerzahl der nach dem Friedensvertrag nicht zu Österreich gehörigen Landesteile und der Abstammungsgebiete
1.	Niederösterreich	3.531.678	3.531.678	3.510.833	20.845
2.	Oberösterreich	853.006	853.006	853.006	—
3.	Salzburg	214.737	214.737	214.737	—
4.	Steiermark	1.444.157	1.139.462	953.477	490.680
5.	Kärnten	396.228	396.461 *)	240.531	—
	Westliches Abstammungsgebiet	—	—	—	58.610
	Östliches Abstammungsgebiet	—	—	—	72.138
	Yugoslavisches und italienisches Staatsgebiet	—	—	—	24.949
6.	Tirol	946.610	583.926	304.718	641.897
7.	Sonstige	145.408	145.408	145.408	—
	Zusammen	7.631.824	6.864.878	6.222.705	1.309.119

*) Mit der Krainer Grenzlinie.

747 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Übersicht II: Berechnung der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an die Länder für das Jahr 1919.

Länder (Gebiete)	1	2	3	4	5	6	7	8	Die Summe der in Spalte 5 und Spalte 8 angeführten Überweisungsbeträge ergibt Dotationen:		11	12
									9	10		
									3iffermäßig	aufgerundet		
1 Niederösterreich			3,531.678	34,778.530	34,778.530	1,225.379	1,225.379	816.919	35,595.449	35,595.500	35,595.500	71,191.000
2 Oberösterreich			853.006	6,204.500	6,204.500	295.965	295.965	197.310	6,401.810	6,401.900	6,401.900	12,803.800
3 Salzburg			214.737	2,456.130	2,456.130	74.507	74.507	49.671	2,505.801	2,505.900	2,505.900	5,011.800
4 Steiermark			953.477	7,546.820	4,982.643	1,166.582	976.170	650.780	5,633.423	5,633.500	7,041.900	14,083.800
5 Kärnten			240.531	2,383.440	1,446.872	170.503	103.443	68.962	1,885.196	1,885.200	2,168.000	4,336.000
6 Nördliches Abstim- mungsgebiet			58.610		352.558		25.206	16.804			1,926.900	3,853.800
7 Tirol			304.713	3,445.180	1,109.000	504.581	268.308	175.539	1,284.539	1,284.600	728.300	1,456.600
8 Vorarlberg			145.408	676.310	676.310	77.852	77.852	51.901	728.211	728.300	728.300	1,456.600
Zusammen			6,302.160	57,490.910	52,006.543	3,515.369	3,041.830	2,027.886	54,034.429	54,034.900	56,368.400	112,736.800

*) Diese Überweisungen betreffen bei Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg aus dem Anteil an der Bundeskassumsome, bei den übrigen Ländern aus diesen Anteilen und den sich aus dem tatsächlichen Ertrag der Landesweinbesteuerung ergebenden Aufschlägen.

Übersicht III: Berechnung der Dotationen und außerordentlichen Zuschüsse an die Länder für das Jahr 1920.

1	2	3	4	5	6	7	8		9	10	11
							ziffermäßig	aufgerundet			
1	Länder (Gebiete)	Einwohnerzahl der Länder innerhalb des Österreichs sowie der Abstammungsgebiete	übernehmungen nach § 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Nr. 116, für die ehenmaligen Kronländer	Son den übernehmungen in Spalte 4 entfallen verhältnismäßig auf die in Spalte 3 angeführten Länder oder Landbestteile	übernehmungen nach § 4 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Nr. 116, für die im Gesetz vom 22. November 1918 beantragten Länder oder Landbestteile *)	Son den übernehmungen in Spalte 6 entfallen verhältnismäßig auf die in Spalte 3 angeführten Länder oder Landbestteile	Die Summe der in Spalte 5 und Spalte 7 angegebenen überweisungsbeiträge ergibt		Mit einem Zuschlag von 25 Prozent bei Steiermark und 50 Prozent bei Tirol ergeben sich folgende Dotationen	Die Berechnung der in Spalte 10 angegebenen überweisungsbeiträge ergibt Zuschüsse zu den Dotationen	
1	Niederösterreich	3,510,833	34,778,530	34,573,237	1,225,379	1,218,146	35,791,403	35,791,500	35,791,500	143,166,000	
2	Oberösterreich	853,006	6,204,500	6,204,500	295,965	295,965	6,500,465	6,500,500	6,500,500	26,002,000	
3	Salzburg	214,737	2,456,130	2,456,130	74,507	74,507	2,530,637	2,530,700	2,530,700	10,122,800	
4	Steiermark	953,477	7,546,820	4,982,643	1,166,582	976,170	5,958,813	5,958,900	7,448,700	29,794,800	
5	Tirol	240,531	2,383,440	1,446,872	170,503	103,443	1,550,315	1,550,400	1,550,400	6,201,600	
	Südliches Abstammungsgebiet	58,610		352,558		25,206	377,764	377,800	377,800	1,511,200	
	Südliches Abstammungsgebiet	72,138		433,933		31,024	464,957	465,000	465,000	1,860,000	
6	Tirol	304,713	3,445,180	1,109,000	504,581	263,308	1,372,308	1,372,400	2,058,600	8,231,400	
7	Borvanberg	145,408	676,310	676,310	77,852	77,852	754,162	754,200	754,200	3,016,800	
	Zusammen	6,353,453	57,490,910	52,235,203	3,515,369	3,065,621	55,300,824	55,301,400	57,477,400	229,909,600	

*) Vgl. Anmerkung bei Übersicht II.